

Satzung zum Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 28.04.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 6, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und des Erwerbs von speziellen weiterbildenden Zertifikaten aus den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München angebotenen Studienangeboten, die bereits durch den Senat genehmigt worden sind.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Vor dem Hintergrund des nicht nur von Bildungspolitikern geforderten lebenslangen Lernens eröffnet die Hochschule München den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, aufbauend auf deren bisheriger Bildungsbiografie, mit speziellen weiterbildenden Zertifikaten die Möglichkeit, anstelle eines kompletten Studienganges gezielt einzelne Lehrveranstaltungen zu belegen und diese mit einer Hochschulprüfung abzuschließen.
- (2) Die Teilnehmenden können spezielle weiterbildende Zertifikate erwerben, die regulären Studienleistungen entsprechen.
- (3) Je nach gewählter Lehrveranstaltung sind ferner die in der Studien- und Prüfungsordnung oder Satzung des zugrunde liegenden Studienangebotes, oder die gem. § 7 aufgeführten Studienziele obligatorisch.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an speziellen weiterbildenden Zertifikaten ist in der Regel der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester (180 ECTS-Kreditpunkte) umfassenden Studiums. in Kombination mit einer einschlägigen Berufserfahrung von einem Jahr. Kann der erste berufsqualifizierende Abschluss nicht nachgewiesen werden, können äquivalente Leistungen nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG anerkannt werden.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation im zugrundeliegenden Studiengang (Mutterstudiengang) und entsprechendem speziellen weiterbildenden Zertifikat ist ausgeschlossen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Mit dem Erwerb eines speziellen weiterbildenden Zertifikates kann zu jedem Semester, in dem es angeboten wird, begonnen werden. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München gibt den jeweiligen Bewerbungszeitraum in geeigneter Weise bekannt. Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. Die Überprüfung der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die jeweils zuständige Prüfungskommission.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber die in den einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt deren Vergabe nach der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungsunterlagen.

- (3) Der Bewerberin/dem Bewerber wird i. d. R. innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsschluss mitgeteilt, ob sie/er am speziellen weiterbildenden Zertifikat teilnehmen kann.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Termin erneut möglich.

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) Spezielle weiterbildende Zertifikate werden zusätzlich zu den regulären Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Spezielle weiterbildende Zertifikate sind gebührenpflichtig.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten

- (1) Die für ein spezielles weiterbildendes Zertifikat gewählten Lehrveranstaltungen entsprechen mindestens zu 70% dem inhaltlichen und fachlichen Niveau des zugrunde liegenden Studienangebotes, oder den Festlegungen gem. § 7 entsprechen. Wird das inhaltliche und/oder fachliche Niveau verändert, muss dies eindeutig ausgewiesen und im Modultitel hervorgehoben werden.
- (2) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer muss Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens fünf ECTS-Kreditpunkten erfolgreich absolvieren.
- (3) Das spezielle weiterbildende Zertifikat wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer des speziellen weiterbildenden Zertifikates in jedem gewählten Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser bzw. das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erzielt hat. Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Satzung der jeweils gewählten Lehrveranstaltung des zugrunde liegenden Studienangebotes.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nicht erbracht bzw. nicht bestanden worden, so kann sie ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung entstehen keine weiteren Kosten.

§ 7 Weitere Module

- (1) Werden mehrere Module zu einem speziellen weiterbildenden Zertifikat zusammengefasst, ist eine Modulübersicht, aus der das fachliche Niveau, die ECTS der einzelnen Module, die Gesamt ECTS-Kreditpunkte, die Prüfungsformen der einzelnen Module sowie das Studienziel des speziellen weiterbildenden Zertifikates hervorgehen, als nummerierter Anhang dieser Satzung anzufügen.
- (2) Umfasst das spezielle weiterbildende Zertifikat Module aus einem grundständigen Studiengang sind diese auf ein postgraduales Niveau anzuheben. Das Zertifikat ist ausschließlich postgradual anzubieten.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission des Studienangebots, dem das spezielle weiterbildende Zertifikat zugeordnet werden kann, ist Prüfungsorgan i. S. des § 3 RaPO.
- (2) Besteht das spezielle weiterbildende Zertifikat aus Modulen verschiedener Mutterstudiengänge, wird die Prüfungskommission von der Fakultät, die die inhaltliche Verantwortung hat, gestellt.

- (3) Bei speziellen weiterbildenden Zertifikaten, die aus mehreren Modulen bestehen bildet sich die Gesamtnote aus den Leistungen der einzelnen Modulprüfungen. Die Prüfungskommission legt die Gewichtung der Module für die Gesamtnote fest.

§ 9 Zertifikat

Nach der „Festlegung von Standards zur Qualitätssicherung von Hochschulzertifikaten“ sind spezielle weiterbildende Zertifikate eine Unterkategorie der Hochschulzertifikate. Über den erfolgreichen Abschluss des speziellen weiterbildenden Zertifikates wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Vorschriften

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, BayRS 2210-4-1-4-1-K) sowie die Allgemeine Prüfungs-ordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Anlage



HOCHSCHULZERTIFIKAT
[...Titel...] [MA]

Frau/Herr
geboren am in

hat mit Erfolg an dem Hochschulzertifikat, bestehend aus den Modulen:

1. ...
2. ...
3. ...

teilgenommen.

Sie/er erbrachte folgende Prüfungsleistungen:

Modulbezeichnung:	ECTS:	Note:
-------------------	-------	-------

Gesamt ECTS: _____

Endnote: _____

München, den

Der Präsident der Hochschule
für angewandte Wissenschaften München
kommission

Die/der Vorsitzende
der Weiterbildungs-

.....

(Siegel geprägt)

.....

Satzung zum Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom ...

Notenstufen: 1,0 und 1,3 = sehr gut; 1,7; 2,0; 2,3 = gut;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend;

3,7 und 4,0 = ausreichend.

Prädikat:

Bestanden = mit Erfolg abgelegt.